

**Verordnung  
über die Annahme an Kindes Statt.**

**Vom 29. November 1956**

Die bisherige gesetzliche Regelung der Annahme an Kindes Statt entspricht nicht mehr den derzeitigen gesellschaftlichen Anschauungen über das Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und dem Kind, wie sie sich auf Grund der fortschreitenden Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik herausgebildet haben. Die Annahme an Kindes Statt ist dazu bestimmt, die Erziehung des Kindes in der Familie zu sichern. Dem entspricht es, wenn die Annahme an Kindes Statt erleichtert und gefördert wird. Gleichzeitig ist es notwendig, die bisher durch Landesgesetze unterschiedlich geregelten Voraussetzungen für die Annahme an Kindes Statt in der Deutschen Demokratischen Republik zu vereinheitlichen.

Zur Neuregelung der Bestimmungen über die Annahme an Kindes Statt wird daher folgendes verordnet:

I.

**Begründung und Wirkung der Annahme  
an Kindes Statt**

§ 1

**Grundsatz**

Die Annahme an Kindes Statt schafft die gleichen Beziehungen wie sie zwischen Eltern und Kindern bestehen; sie geschieht durch Vertrag.

§ 2

**Annahmevertrag**

(1) Der Annehmende muß volljährig sein. An Kindes Statt angenommen werden darf nur ein Minderjähriger. Zwischen den Annehmenden und dem Kind soll ein angemessener Altersunterschied bestehen.

(2) Die Erklärungen sind vor dem Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — abzugeben. Der Vertrag wird mit der Bestätigung durch den Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — wirksam. Dem Annehmenden ist über die Annahme eine Urkunde auszuhändigen.

(3) Hat das Kind das 14. Lebensjahr vollendet, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages seiner ausdrücklichen Zustimmung. Ist das Kind jünger, so soll der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — es hören, soweit das Kind die erforderliche Reife besitzt.

(4) Wer geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nicht an Kindes Statt annehmen.

(5) Die Bestätigung ist nur zu erteilen, wenn der Annahmevertrag dem Wohle des Kindes dient und der Annehmende in der Lage ist, die sich aus der elterlichen Sorge ergebenden Pflichten in vollem Umfange zu erfüllen.

§ 3

**Gemeinschaftliche Kindesannahme**

Ein Kind kann auch von einem Ehepaar gemeinschaftlich angenommen werden.

§ 4

**Vertretung**

(1) Für das Kind ist der Vertrag vom gesetzlichen Vertreter abzuschließen.

(2) Bevollmächtigte der Vertragschließenden bedürfen einer besonderen, auf den Abschluß des Vertrages gerichteten notariell-beglaubigten Vollmacht.

(3) Soll der Vertrag abgeschlossen werden, ohne daß die Eltern von der Person des Annehmenden Kenntnis erlangen, so wird das Kind auf Grund der Einwilligung der Eltern (§ 5 Abs. 3) beim Vertragsabschluß von einem Angestellten des Rates des Kreises — Abteilung Volksbildung — vertreten.

§ 5

**Einwilligung der Eltern**

(1) Soweit nicht der Annahmevertrag von den Eltern oder von dem sorgeberechtigten Elternteil in Vertretung des Kindes abgeschlossen wird (§ 4 Abs. 1), ist die Einwilligung der Eltern, bei einem nichtehelichen Kind die Einwilligung der Mutter, zur Annahme an Kindes Statt erforderlich.

(2) Die Einwilligung soll in notariell-beglaubigter Form erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

(3) Die Einwilligung kann auch ohne Kenntnis von Person und Namen des Annehmenden erteilt werden.

(4) Ergibt sich aus dem bisherigen Verhalten eines nichtsorgeberechtigten Elternteils, daß ihm das Wohl des Kindes gleichgültig ist und er die Einwilligung offensichtlich nur aus bösem Willen verweigert, so kann der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — den Vertrag auch ohne die Einwilligung bestätigen, wenn die Annahme im Interesse des Kindes notwendig ist.

(5) Der Vertrag kann ohne Einwilligung eines Elternteils bestätigt werden, wenn der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — zu der Überzeugung gelangt, daß der Elternteil zur Abgabe einer Erklärung für eine nicht absehbare Zeit außerstande ist oder sein Aufenthalt nicht ermittelt werden kann.

§ 6

**Einwilligung des Ehegatten**

(1) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten ein Kind annehmen. Die Einwilligung soll in notariell-beglaubigter Form erklärt werden; sie ist unwiderruflich.

(2) Leben die Ehegatten dauernd getrennt und wird die Einwilligung ohne ausreichenden Grund verweigert, so kann der Rat des Kreises — Abteilung Volksbildung — den Vertrag auch ohne Einwilligung des Ehegatten bestätigen.

(3) § 5 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 7

**Familienname**

(1) Das Kind erhält den Familiennamen des Annehmenden.

(2) Der Rat des Kreises — Abteilung Innere Angelegenheiten — kann in besonderen Fällen bewilligen, daß das Kind seinen bisherigen Namen behält.